

13

Dr. med.
Wolfgang Hasselboeck
Facharzt für Psychiatrie

Dr. med. W. Hasselboeck • Heerstr. 18 • 60316 Frankfurt

Ah das
Amtsgericht Frankfurt am Main
zu Hd. Frau Richterin Dr. Gronstedt
Gerichtsstraße 2

60256 Frankfurt/Main

Rechenstraße 13
60316 Frankfurt
Tel./Fax 069/438 8768



Datum 04.05.2007

Betreuungssache Aktenzeichen 48 XVII BAf 1362/07

Maximilian Bähring, geboren am 21.07.1975
Hölderlinstraße 4, Wohnung 23
60316 Frankfurt am Main

PSYCHIATRISCHES GUTACHTEN

Das nachfolgende Gutachten wird erstatet gemäß Auftrag des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 03.05.2007. Es soll beitragen zur Entscheidungsfindung über die Frage, ob und ggf. inwieweit für Herrn Bähring zur Besorgung seiner Angelegenheiten ein Betreuer zu bestellen sei. Im einzelnen sollen hierzu die Fragen beantwortet werden,
1.) ob bei Herrn Bähring eine psychische Krankheit, geistige bzw. seelische und/oder körperliche Behinderung vorliegt,
2.) welche konkreten Angelegenheiten er deshalb nicht selbst besorgen könne, z.B. in den Bereichen der Gesundheitsvorsorge einschließlich der Entscheidung über ärztliche Maßnahmen, Vertretung gegenüber Behörden und Versicherungen, Vermögenssorge und Wohnungssangelegenheiten,
3.) welche Behandlungs- und Rehabilitationsmöglichkeiten bestehen,
4.) wie lange die Krankheit oder Behinderung und das daraus folgende Unvermögen zur Besorgung der bezeichneten Angelegenheiten voraussichtlich dauern werden.

14

- 5.) welche Hilfsmöglichkeiten eine Betreuung ganz oder teilweise entbehrlich machen würden,
 - 6.) ob Herr Bähring ansprechbar und es möglich sei, ein Gespräch mit ihm zu führen und eine Verständigung über den Sinn der Betreuung zu erzielen,
 - 7.) ob Herr Bähring geschäftsfähig sei, oder ob er aufgrund der Erkrankung seinen Willen nicht frei bestimmen könne,
 - 8.) ob von einer persönlichen Anhörung durch das Gericht erhebliche Nachteile für seine Gesundheit zu erwarten seien, und ob diese Besorgnis durch Anwesenheit des Gutachters, Hausarztes oder einer anderen Person ausgeräumt werden könne,
 - 9.) ob es zur Vermeidung erheblicher Nachteile für die Gesundheit des Herrn Bähring erforderlich sei, bei der Bekanntmachung des Gutachtens und ggf. des Sozialberichts an ihn, z.B. durch Übersendung, und bei Bekanntmachung der Entscheidungsgründe an ihn besondere Umstände zu beachten oder von einer Bekanntmachung des Gutachtens bzw. der Entscheidungsgründe ganz abzusehen,
 - 10.) ob die Gefahr bestehe, dass Herr Bähring sich oder sein Vermögen erheblich gefährdet, und ob diese Gefahr durch einen Einwilligungsvorbehalt im Sinne des § 1903 BGB abgewandt werden müsse,
 - 11.) ob - bei bisheriger vehementer Ablehnung einer Betreuerstellung durch den Betroffenen - die Einrichtung einer Zwangsbetreuung geboten und verhältnismäßig sei.
- Das Gutachten stützt sich auf die vom Amtsgericht zur Verfügung gestellten Aktenauszüge kopie und die persönliche Untersuchung des Herrn Bähring im Rahmen eines Hausbesuches am 04.05.2007.

Zur Aktenlage:

Die Anregung einer gesetzlichen Betreuung für Herrn Bähring erfolgte mit Datum vom 08.03.2007 durch Herrn Gebusa, Arzt für Psychiatrie beim Frankfurter Stadtgesundheitsamt. Herr Bähring erscheine nicht in der Lage, seine Angelegenheiten hinsichtlich der Gesundheitsvorsorge, Aufenthaltsbestimmung, Wohnungssangelegenheiten und Vermögensangelegenheiten selbst zu besorgen, weil "eine psychische Erkrankung vorliegt mit Realitätsverlust und mangelndem Vermögen, sich in grundlegenden Angelegenheiten selbst vorzustellen; nachdem Anfang des Jahres die finanzielle Unterstützung durch die Eltern eingestellt wurde, verfügt Herr B. über keinerlei Einkünfte, ist nicht kranken- und sozialversichert, hat keinerlei Mittel

KS

zum Lebensunterhalt und Bestreiten der Miete, kann seiner beruflichen Tätigkeit nicht nachgehen. Herr B. droht in zahlreichen E-Mails an verschiedene Ämter und Behörden mit Hungerstreik, ist nach unserer letzten Inaugenscheinnahme vom 20.02.2007, welche eine Einweiser Behauptungen nach Entlassung aus der Universitäts-Klinik am 21.02.2007 bei den entsprechenden Ämtern (RMJ, Sozialamt) nicht die notwendigen Anträge stellen, drohe weiterhin damit zu verhungern und ist aus unserer Sicht zumindestens latent suicidal. Lehnt eine erneut angebotene Hilfe von Seiten des SpDi vehement ab "

Ich habe GEZWUNGENERMASSEN gehingert

Einem von Herrn Golsuda zur Vorlage beim 5. Polizeirevier erstatteten fachärztlichen Attest vom 20.02.2007 zu Folge ist Herr Bähring dem Sozialpsychiatrischen Dienst seit Ende November 2006 bekannt. Seinerzeit habe er seiner Familie einen Hungerstreik angekündigt, woraufhin mehrere Hausbesuche unternommen worden seien. Herr Bähring sei nicht Willens und in der Lage gewesen, angebotene Hilfen anzunehmen. Es liege bei ihm eine schwere psychische Störung mit entsprechender Realitätsverkenntnis vor. "Ein heutiger Hausbesuch ausgetöst durch einen Anruf der Eltern und eine von Herrn B. hier eingegangenen Mail mit letzten Worten, (...), bestätigte die Fortsetzung des Hungerstreiks in letztlich suicidalen Absicht und das Bild der psychischen Erkrankung mit massiver Realitätsverengung bzw. Verharmung sowie vor allem einem massiv fortgeschrittenen abgemagerten, aus Kachektische grenzenden Zustand, sodass aus ärztlicher Sicht eine akute vitale Gefährdung besteht "

Ich habe meinen Eltern gesagt ich will mit ihnen nichts mehr zu tun haben wolle und daß es das LETZTE MAL ist daß ich mit ihnen kommuniziere!
Laut Mitteilung der Betreuungsgastelle vom 13.03.2007 reagierte Herr Bähring auf die am Vorlag erfolgte telefonische Kontaktaufnahme "empört und teilte und mit, dass er nicht bereit sei, einen Termin mit uns zu vereinbaren. Jedwedes weiteres Gespräch mit uns lehnte Herr Bähring vehement ab. Das Betreuungsverfahren wurde Herrn Bähring erläutert. Er erklärte daraufhin, dass ihm die Ausführungen einer Behörde nicht interessierten und er seitens des Gerichtes noch keine Mitteilung in der Angelegenheit erhalten habe. Sollte ihm ein gerichtliches Schreiben zugesellt werden, das ihn über die Betreuungsanregung informierte und ihn zur Mitwirkung an dem Verfahren auffordere, werde er einen Rechtsanwal mit seiner Vertretung beauftragen, da er sich einem solchen Verfahren einfach nicht unterziehen wolle und auch keine Betreuung benötige." Herr Bähring sei äußerst redigewandt und sachkundig erschienen.

Laut Stellungnahme der Verfahrensplegerin, Frau Rechtsanwältin Brück, vom 14.03.2007 könne einer Betreuungseinrichtung für Herrn Bähring nicht zugestimmt werden. Anlässlich eines mit Herrn Bähring am selben Tag in seiner Wohnung geführten Gespräches sei er freundlich und kooperativ erschienen, in seiner äußeren Erscheinung gepflegt. "Er ist sehr schlank, wirkte jedoch auf mich nicht bedrohlich unterwirbt. Der Betroffene war zu sämtlichen Qualitäten uneingeschränkt orientiert und gewährte mir Einblick in seinen umfassenden Schriftverkehr mit verschiedenen Behörden. Aus den vielfältigen vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass Herr Bähring sich durchaus um den Erhalt von Sozialleistungen engagiert bemüht hat, jedoch ist er aufgrund einiger Vorfahrungen mit Begutachtungen im Umgangungsverfahren mit seiner Tochter unter keinen Umständen bereit, sich einer weiteren Begutachtung zu unterziehen - weder im Betreuungsverfahren noch sei er bereit, sich dem Amtsarzt des Job-Centers vorzustellen. Er erklärte, er empfinde dies als empfindlichen Eingriff in seine Privatsphäre, zumal im bereits erwähnten Umgangungsverfahren der Umgang mit seiner heute 1/2 Jahre alten Tochter ausgeschlossen oder ausgesetzt worden sei, ohne dass die von der Genesende damals vorgereagte Diagnose gutachterlich belegt worden sei. Wenn eine solche weitreichende Einschuldung ohne gutachterliche Prüfung habe getroffen werden können, könne auch jetzt auf ein Gutachten verzichtet werden. Es gelang nicht, hier eine differenzierte Haltung zu erreichen. Es seien sämtliche Personen und Institutionen, die an seiner Ingehaltssammahme vom 20.02.2007 beteiligt waren, zur Rechenschaft zu ziehen, insbesondere Herr Golsuda, von dem er sich besonders bedrängt fühle. Gegen die in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten (298,49 Rechnung der Uni-Klinik, 291,35 Krankentransport) verwahre er sich entschieden. Es sei wesentlich auf den Sozialpsychiatrischen Dienst zurückzuführen, dass ihm bisher jegliche Sozialleistungen versagt geblieben seien. Ferner wolle er nicht Krankenversichert werden, um weitere Zwangsmaßnahmen in die Psychiatrie zu vermeiden, da er dann finanziell für die Psychiatrie nicht attraktiv sei und er insoweit Begehrlichkeiten entgegensteuern könne."

Mit Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt vom 15.03.2007 wird das Betreuungsverfahren für Herrn Bähring eingestellt.

Mit Schreiben vom 18.03.2007 beziehen sich die Eltern des Betroffenen, Frau Ilse-Marie und Herr Bernd Bähring, auf den gestellten Antrag auf rechtliche Betreuung ihres Sohnes und verweisen darauf, dass ihrerseits bereits im Februar 2003 beim Amtsgericht Bad Homburg eine Antragung zur Einrichtung einer Betreuung vorgebracht worden sei. "Uns lag damals schon

am Herzen unserer Sohn medizinisch/psychologisch betreut zu sehen. Er selbst war strikt davon überzeugt, nicht behandlungsbedürftig zu sein. Vom Ausgang des Verfahrens wurden wir nicht unterrichtet und es geschah in Bezug auf unseren Sohn nichts. Seitdem ging es mit unserem Sohn zusehends gesundheitlich und seelisch bergab. Er hat sich jeglicher finanzieller Einnahmen begeben, verarmte trotz beträchtlicher Unterstützung von uns und drohte wiederholt mit Selbstmord, woraufhin wir uns in unserer Verzweiflung an den Sozialpsychiatrischen Dienst des Gesundheitsamtes der Stadt Frankfurt mit der Bitte um Hilfe wandten. Wir sind überzeugt, dass unser Sohn dringend ärztlicher Hilfe bedarf um wieder ein normales Leben führen zu können.

das ist gelogen ich wollte aufgrund der asthorenschen fehlerdiagnose sterbehilfe

Einem Ergebnisprotokoll der Folterkonferenz vom 29.03.2007 zu Folge hat Herr Bähring nach anfänglicher Einwilligung in die ihm angebotenen Hilfen zur Stabilisierung seiner sozialen und gesundheitlichen Lage eine zunehmende Verweigerungshaltung eingenommen. "Wegen akut eingeschätzter Gefährdung (Verhungern bzw. Suizidalität) wurde von Seiten des SpDi eine Unterbringung nach HEEG veranlasst, nach Entlassung aus der Klinik eine gesetzliche Elterntreuernung beim Amtsgerichts angetregt, dies Verfahren wurde inzwischen AG als nicht notwendig eingestuft. Weiterhin informiert Herr B. vorzugsweise per Mail zuständige Ämter (Job-Center, Sozialhaus) und nicht zuständige Stellen über Hungerstreik bzw. seine Notlage. Eine e-Mail des Herrn B. neuren Datums an das RMJ wurde von dort als Neuantrag des (seinerzeit abgebrochenen) Antrags auf Leistungen gewertet, ihm wurden die entsprechenden Formulare inklusive Informationen zugesandt, und er wurde aufgefordert, diese bis zum 12.04.2007 auszufüllen zurückzusenden. Bis heute erfolgte keine Rückmeldung von Seiten des Herrn B." Bezüglich des weiteren Vorgehens sei einvernehmlich festgehalten worden, dass zunächst der formale Weg abzuwarten sei, bei akuter Gefährdung unverzüglich hoheitliche amtliche Stellen zu informieren seien, je nach Entwicklung eventuell ein Antrag des Sozialpsychiatrischen Dienstes auf Unterbringung des Herrn Bähring zur Heilbehandlung gemäß § 1906 BGB mit Einantrag für gesetzliche Betreuung zu stellen sei, sowie gegenseitige Information der beteiligten Behörden erfolgt werde.

Mit Datum vom 27.04.2007 setzt Herr Gohlsch das Ordnungsgesamt in Kenntnis darüber, dass Herr Bähring sich am Vortrag beim RTT Ost als "verhungert" abgemeldet und die ihm zustehenden finanziellen Leistungen nicht abgeholt bzw. diese abgeholt habe, "sodass er völlig ohne Bezüge zu Lebensunterhalt und Ernährung ist. Herr B. ist dem SpDi seit Ende 2006 bekannt, es liegt eine schwere psychische Störung vor, eine mehrfach angebotene Unterstützung

von Seiten des SpDi lehnt Herrn B. vehement (auch unter Anwendung von Rechtsmitteln) ab: aus psychiatrischer Sicht ist nicht auszuschließen, dass sich Herr B. in letztlich suizidaler Absicht selbst gefährdet. Wir bitten Sie um Kenntnisnahme und Tätigwerden in eigener Zuständigkeit."

Die eigene Untersuchung des Herrn Bähring erfolgte im Rahmen eines unangekündigten Hausbesuches am 04.05.2007. Umgehend nach Eingang des Gutachtenauftrages hatte ich Herrn Bähring angeschrieben und um telefonische Rücksprache mit meiner Praxis zwecks Terminvereinbarung gebeten. Angesichts der aufgrund der Betreuungsanregung nicht auszuschließenden Gefahrensituation unternahm ich am 04.05.2007 gegen 11h00 einen spontanen Hausbesuch bei Herrn Bähring, nachdem eine vorherige telefonische Rücksprache mit dem Ordnungsgesamt ergeben hatte, dass man Herrn Bähring anlässlich einer Ermittlung am 27.04.2007 nicht persönlich angetroffen habe. Da auch unter der in der Betreuungsanregung genannten Telefonnummer von Herrn Bähring kein Kontakt zu ihm hergestellt werden konnte - der Anschluss war "leider" nicht verfügbar" -, sah ich in einem Spontanbesuch die einzige Möglichkeit, eine ggf. akute Gefährdungssituation von Herrn Bähring zeitnah festzustellen bzw. auszuschließen.

Nach einmaligem Klingeln an seiner Wohnungstür (Wohnung Nr. 23) erkundigte sich Herr Bähring, wer ihn besuche. Ich nannte ihm meinen Nachnamen und auf die Frage von Herrn Bähring, ob er gewungen sei, sich mit mir zu unterhalten, antwortete ich - der Rechtlage entsprechend - vernehmend. Herr Bähring vermittelte daraufhin seine Bereitschaft, sich dennoch mit mir zu unterhalten, bat um ein wenig Geduld und öffnete mir ca. eine Minute später die Wohnungstür. Er empfing mich höflich und bat mich in die angemessen eingerichtete und sauber erscheinende Wohnung.

Über Anlass und Auftraggeber der Untersuchung zeigte er sich informiert, vornehmlich bereits zu Gesprächsbeginn, dass er das Vorgehen der Städtischen Sozialpsychiatrie als inadäquat empfinde und deshalb Anzeige erstattet habe. Herrn Gohlsch warf er "fortgesetzten Missbrauch seiner Funktion als Amtsträger" vor. Eine erste Strafanzeige gegen Herrn Gohlsch habe Herr Bähring bereits erstattet, nachdem dieser im Anschluss an seinen einseitigen Aufenthalt in der psychiatrischen Universitätsklinik bei ihm erschienen sei. Damals habe Herr Bähring beabsichtigt, mit dieser Strafanzeige eine Zäsur zu setzen, und habe erwogen, die Anzeige zurückzuziehen, "wenn nichts weiter erfolgt wäre" Aufgrund der fortgesetzten Tä-

Nachdem Herrn Bähring auf die Weiterführung des Umgangsrechtsverfahrens verzichtet habe, sei im Februar 2003 von seinen Eltern der erste Antrag auf Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung gestellt worden. Die in diesem Zusammenhang geführten Ermittlungen hätten zum endgültigen Zusammenbruch der beruflichen Existenz von Herrn Bähring geführt, der zum damaligen Zeitpunkt in Form von "Hausmeisterdiensten" immerhin noch seinen Lebensunterhalt habe bestreiten können.

LÜGEL

Im Jahre 2005 sei Herr Bähring schließlich aufgrund der gesamten schlechten Erfahrungen "nach Frankfurt geflüchtet", und es habe ihm irrtümlich, dass der erste Ansprechpartner bei seiner Wohnungssuche den selben Nachnamen getragen habe wie die Richterin in dem Umgangsrechtsverfahren.

Herr Bähring stelle dar, dass er sich gegenwärtig nicht zum Erwerb des Lebensunterhaltes in der Lage sieht, sondern zunächst seine Gesamtsituation klären und die aus seiner Sicht fehlerhaften Rechtsentscheidungen in der Vergangenheit zur Anzeige bringen möchte. Absolut unzutreffend sei es, dass er in diesem Zusammenhang seinen "Hungerstreik" verkindet haben sollte, vielmehr habe er vorübergehend "hungern müssen", da das zuständige Job-Center ihm die Auszahlung der ihm zustehenden Leistungen verweigert habe, weil er nicht bereit gewesen sei, sich psychiatrisch begutachten zu lassen. In der jüngeren Vergangenheit habe er Lebensmittel zeitweilig nur Dank gelegentlicher materieller Unterstützung von Freunden beschaffen können.

Am 28.04.2007 habe Herr Bähring dann "endlich Geld gesehen". Er hält es für möglich, dass der vorher von ihm geäußerte Hinweis auf die Brisanz seiner Situation erforderlich war, um die nunmehr erfolgte Gewährung von Grundversicherungsleistungen herbeizuführen. Am Vortrag der jetzigen Untersuchung, also am 03.05.2007, habe er den Bescheid der Job-Centers über die ihm monatlich zustehenden Beträge erhalten. Rückwirkend sei ihm ein Betrag von ca. 1900,- Euro überwiesen worden, von dem er allerdings zunächst einmal drei Monatsmieten habe bezahlen müssen, da er während der vorangegangenen Monate keinerlei Einkünfte bezogen habe.

Herr Bähring mache deutlich, dass er sich auch weiterhin zur Wahrnehmung und Vertretung seiner Interessen in der Lage fühle und deshalb eine Betreuungsbestellung ablehne. Er versichere, keineswegs "in Hungerstreik treten oder sich in anderer Weise aktiv selbst schädigen zu wollen".

Psychopathologischer Befund zum Untersuchungszeitpunkt:

Alterssprechender, äußerlich gepflegter, schlank, aber nicht unterernährt wirkender, Herr. Bewusstseinsklar, wach, voll orientiert in allen Grundqualitäten. Im Kontaktverhalten höflich, offen, kooperativ und auskunftsbereit. Es ergibt sich ein tragfähiger, ausführlicher Rapport. Herr Bähring beantwortet die an ihn gerichteten Fragen sachbezogen. Eingehend und detailliert schildert er seine aktuelle Lebenssituation und die Entwicklung der letzten sieben Jahre; der formale Denkbau erscheint dabei durchweg nachvollziehbar und schlüssig. Im Rahmen vereinzelter Gesprächspassagen ohne unmittelbaren Bezug auf das derzeitige Betreuungsverfahren lässt Herr Bähring eine umfassende Bildung erkennen, in deren Rahmen er sich auch mit wissenschaftstheoretischen Fragestellungen ("Ockhams Rasiermesser", Kosmologie nach Stephen Hawking) auseinandersetzt. Konkrete Anhaltspunkte für krankheitswertige Störungen des inhaltlichen Denkens lassen sich im Rahmen des Untersuchungsgesprächs nicht feststellen. Affektiv erscheint Herr Bähring schwingungsfähig, trotz aller Bodrlichkeit angesichts seiner gegenwärtigen Situation ausgeglichen und aufhellbar. Er vermittelt eine in Folge der Lebensereignisse der letzten Jahre teilweise verunsicherte Grundstimmung, verbunden mit dem Wunsch nach Klärung, bietet jedoch keine Anhaltspunkte für vitale Depressivität oder gar aktuelle Suizidalität. Psychomotorisch erscheint er ruhig, ausgeglichen, ohne Anhaltspunkte für eine relevante Antriebsminderung. Intentionalität und Initiative erscheinen uneinträchtigt. Manische Defizite sind nicht festzustellen; biographische Ereignisse datiert Herr Bähring auf Befragen präzise und plausibel. Konkrete Anhaltspunkte für einen krankheitswertigen Suchtmittelmissbrauch liegen - auch unter Berücksichtigung der persönlichen Lebensumgebung des Betroffenen - nicht vor.

Diskussion und Beurteilung:

Herr Bähring stelle sich anlässlich der aktuellen Untersuchung als kooperativer und auskunftsbereiter Gesprächspartner dar. Nachdem er sich zunächst hatte bestätigen lassen, dass er - zumindest bei dem gegenwärtigen Stand des Verfahrens - nicht verpflichtet ist, sich mit dem Untersucher zu unterziehen, schilderte er dennoch eingehend seine aktuelle Situation und er-

Umständen her, die ... insgesamt durchaus schliessig zu entwickeln wusste. So lagte er dar, dass seine Krise im Jahre 2003 die Folge vielfältiger äußerer Belastungen war, die wiederum miteinander in engen Zusammenhang standen. (Probleme im sozialen Umfeld als Folge von Beziehungskonflikten, hieraus resultierend Rechtsauseinandersetzung um das Umgangsrecht mit seiner Tochter, berufliche Schwierigkeiten wegen fehlweiser Identität des Bekanntenkreises und der Mitarbeiter).

Hinsichtlich der aktuellen situativen Zuspitzung erläuterte Herr Bähring, dass er keinesfalls mit "Hungerstreik" gedroht, jedoch darauf hingewiesen habe, dass er verhungern werde, wenn er keine Unterstützungszahlungen erhalte, da er sich gegenwärtig angesichts seiner Gesamtsituation nicht in der Lage sehe, seinen Lebensunterhalt selbst zu erwirtschaften. Anlässlich des aktuellen Untersuchungsgesprächs konnte Herr Bähring dann mitteilen, dass er am 28.04.2007 "endlich Geld gesehen" habe und ihn am Vortag der Untersuchung ein Bescheid über die ihm vom Job-Center zustehenden monatlichen Beträge erreicht habe. Mit dem zwischenzeitlich ausgezahlten Betrag von rückwirkend 1900,- Euro könne er zumindest seine Mietrückstände ausgleichen.

Herr Bähring schilderte die vorerwähnten - zum Teil komplexen - Sachverhalte in klar gegliederter und nachvollziehbarer Form. Er gab zu verstehen, dass er sehr wohl über die in seiner Situation als Ansprechpartner in Betracht kommenden Behörden informiert ist. Insofern ergaben sich keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass er gegenwärtig mit der Besorgung seiner Angelegenheiten erheblich überfordert ist.

Das äußere Erscheinungsbild von Herrn Bähring bot keine Hinweise auf einen aktuell bedrohlichen Gesundheitszustand. Erst nach Öffnen der Wohnungstür zog Herr Bähring sich sein Hemd über, und die auf diese Weise mögliche Inspektion ließ erkennen, dass er zwar sehr schlank konstituiert ist, jedoch keine Zeichen der Unternahrung aufweist. Während des zweistündigen Gesprächs gab sich Herr Bähring zwar ruhig und ausgeglichene, dabei jedoch durchaus vital, keineswegs hinfällig oder geschwächt. Äußerlich erschien er gepflegt und auch in seiner unmittelbaren Lebensumgebung fanden sich keinerlei Hinweise auf eine Vernachlässigung von Sauberkeit und Hygiene.

Im Rahmen des eingehenden Untersuchungsgesprächs ließen sich bei Herrn Bähring keine eindeutigen psychopathologischen Auffälligkeiten feststellen. Das intellektuelle Leistungsvermögen und die mnestisch-kognitiven Funktionen von Herrn Bähring dürften eher überdurchschnittlich gut entwickelt sein. Im Verlauf des Gesprächs, insbesondere gegen dessen Ende, ließ Herr Bähring seine recht umfassende Bildung erkennen, die sich in der von ihm erwähnten Literatur, Filmkunst sowie der Reflexion unterschiedlicher Denkmöglichkeiten unter Bezug auf die von ihm erwähnten Philosophen und Naturwissenschaftler dokumentierte. Der formale Denkbau erschien durchweg geordnet und nachvollziehbar, womöglich Herr Bähring gelegentlich zur Verdeutlichung von Zusammenhängen etwas weiter aussholen konnte. Auch im inhaltlichen Denken ließen sich keine eindeutig als wahrhaft identifizierbare Positionen feststellen. Zwar äußerte Herr Bähring Einschätzungen, die ggf. kritisch hinterfragt werden könnten, wenn er etwa davon ausging, dass Morddrohungen, die nachts von der Straße in Bad Homburg gemacht haben, zum einen erschreit ein solcher Zusammenhang jedoch grundsätzlich durchaus denkbar, zumal die geschilderten Vorfälle in der Tat die Aufmerksamkeit des Umfeldes geweckt haben dürften, zum anderen vermittelte Herr Bähring - nicht nur hinsichtlich dieser, sondern aller übrigen von ihm geschilderten Sachverhalte - durchaus eine Bereitschaft zur kritischen Realitätsüberprüfung. Insbesondere stellte er sich als recht differenzierungsfähig dar, wenn er etwa verdeutlichte, dass er den Verlauf des Familienrechtsverfahrens um sein Umgangsrecht mit der Tochter nach wie vor als unerschmälgliche und anfechtbare wolle, während er gleichzeitig klar stellte, dass das ursprüngliche anse-Prozess intendierte Ziel - nämlich der Umgang mit seiner Tochter - mittlerweile von ihm ungegeben worden sei. Gerade diese Fähigkeit zur Relativierung des eigenen Standpunktes und der eigenen Interessen spricht eher gegen die Annahme des Vorliegens einer inhaltlichen Denkstörung von Krankheitswertigkeit bei Herrn Bähring.

Auch wenn selbst ein ausführliches und umrissendes Gespräch mit einem - zumal intellektuell und reflektierten - Probanden das Vorliegen einer psychischen Erkrankung nicht zweifelsfrei ausschließen lässt, so fanden sich im Falle von Herrn Bähring doch keine konkreten Hinweise auf das aktuelle Bestehen einer krankheitswertigen seelischen Störung. Insbesondere lagen keinerlei ersichtliche Anhaltspunkte dafür vor, dass Herr Bähring ggf. krankheitsbedingt gravierend bei der Besorgung seiner Angelegenheiten beeinträchtigt sein und deshalb auf Fremdhilfen angewiesen sein könnte. Insofern erschienen unter Zugrundelegung des aktuellen Untersuchungsberichtes die Voraussetzungen zu einer gesetzlichen

Betreuung für Herrn Bähring - zumal gegen seinen erklärten Willen - nicht hinreichend erfüllt, zumal die in der Akte - etwa Blatt 23 - erwähnte "Notlage" milderweise durch die erfolgte Mitbegewährung seitens der zuständigen Behörde abgewandt werden konnte.

Nach ca. zweistündigem Gespräch erklärte ich Herrn Bähring unter Hinweis auf nachfolgende Termine, dass eine längere Fortsetzung der Unterhaltung zum gegebenen Zeitpunkt nicht möglich sei. In diesem Zusammenhang vermittelte ich ihm, dass seine ausführlichen Angaben ausreichend seien, um mir die Erstattung eines Gutachtens in dem gegenwärtig laufenden Betreuungsverfahren zu ermöglichen. Gleichzeitig erklärte ich ihm, dass eine umfassende psychiatrische Untersuchung durchaus noch tiefer gehen könnte, und überließ es ihm, ob er ggf. auch im Hinblick auf andere Verfahren - einen zusätzlichen Termin in meiner Sprechstunde wahrnehmen möchte, worauf sich Herr Bähring entschloss, es bei dem geführten Gespräch zu belassen. (Aufgrund der Erfahrung des Gutachters spricht auch diese Einschätzung von Herrn Bähring eher gegen das Vorliegen einer relevanten psychischen Erkrankung, da Menschen mit etwa paranoiden Störungen entweder äußerst zurückhaltend mit der Darlegung ihrer Gedanken und Sichtweisen sind - was Herr Bähring überhaupt nicht war -, oder eine diffuse wünschene oder gar fordernde, zumal wenn sie den Eindruck gewinnen, von ihrem Gegenüber Verständnis zu erfahren. Gerade der von Herrn Bähring in Form seines Abschlusses von einer Gesprächsfortsetzung zum Ausdruck gebrachte Verzicht auf eine umfassende und eingehende "Rechtfertigung" seiner Biographie bei gleichzeitig durchaus zuvor gezielter Offenheit spricht insofern wiederum eher gegen die Annahme einer schweren krankheitswertigen seelischen Störung.)

Unter Berücksichtigung der vorangehend dargestellten Überlegungen ergibt sich die nachfolgende Beantwortung der eingangs aufgeführten Fragen:

1.) Bei Herrn Bähring ergaben sich zum Untersuchungszeitpunkt keine konkreten Anhaltspunkte für das Vorliegen einer psychischen Krankheit, geistigen bzw. seelischen und/oder körperlichen Behinderung.

2.) Herr Bähring bestätigte, sich vorübergehend in einer materiellen Notsituation befinden zu haben, nachdem er über einen längeren Zeitraum hinweg keine Unterstützungsleistungen bezogen hatte. Er räumte ein, in dieser Situation auf die Gefahr seines Verhungerns hingewiesen

- 13 -

zu haben, da er durch Freunde und Bekannte nur gelegentlich materiell unterstützt worden sei. Nach milderweise erfolgter Gewährung von Grundsicherungsleistungen über das zuständige Job-Center erscheint eine wirksame Interessensvertretung für Herrn Bähring bis auf weiteres nicht mehr erforderlich, um seinen Lebensunterhalt sicherzustellen. Konkrete Anhaltspunkte für einen eindeutig bestehenden anderweitigen Unterstützungsbedarf ergaben sich angesichts des aktuellen Befundes nicht.

3.) Im Hinblick auf die in der Vergangenheit erlittene Traumatisierung durch eine Morddrohung und die im weiteren Verlauf hierdurch entstandenen privaten und beruflichen Schwierigkeiten komme Herr Bähring möglicherweise von einer qualifizierten Gesprächstherapie profitieren, um seine fraglos vorhandenen Ressourcen wieder in den Dienst des eigenen Erfolges zu stellen. Eine eindeutige Indikation zu therapeutischen oder rehabilitativen Maßnahmen lässt sich im übrigen auf der Basis des aktuellen Befundes nicht herleiten.

4.) Eine psychische Krankheit im engeren Sinne lässt bei sich bei Herrn Bähring auf der Basis des aktuellen Untersuchungsbefundes - und auch unter Berücksichtigung der Aktenlage - nicht eindeutig und schlüssig herleiten. Die weitere Lebensentwicklung von Herrn Bähring wird sicher maßgeblich mit davon abhängen, inwieweit es ihm gelingen wird, trotz entretener Krankheiten und Enttäuschungen konstruktive Ziele und Zukunftsvorstellungen für sich zu projektieren und umzusetzen. Ein Unvermögen zur Besorgung seiner Angelegenheiten in bereuungsrechtlichen Sinne ist zumindest gegenwärtig nicht bei ihm erkennbar.

5.) Herr Bähring lehnte eine Betreuung ab, da er seine Interessen selbst vertreten möchte. Auf der Basis des aktuellen Befundes kann davon ausgegangen werden, dass er hierzu in der Lage ist, sodass alternative Hilfsmöglichkeiten zu einer gesetzlichen Betreuung nicht angezeigt werden müssen.

6.) Herr Bähring zeigte sich zum Untersuchungszeitpunkt ansprechbar und gesprächsbereit, obwohl (oder gerade weil?) ihm mitgeteilt wurde, dass er zur Kooperation mit dem Gutachter nicht verpflichtet ist. Im Rahmen des Untersuchungsgesprächs legte Herr Bähring seine ak-

- 14 -

tuelle Situation sowie die zu deren Entwicklung geführt habenden Umstände eingehend dar- Eine Verständigung war zu allen relevanten Sachverhalten, einschließlich dem Sinn einer ge- schlichen Betreuung, möglich.

7.) Herr Bähring äußerte im Rahmen des Untersuchungsgesprächs keine Willensabsichten, die seinen anzunehmenden Intentionen in erkennbarer Weise zuwiderließen. Er erschien voll orientiert in allen Grundqualitäten und detailliert informiert über die Rahmenbedingungen seiner gegenwertigen Lebensrealität. Anhaltspunkte für gravierende und krankheitsbedingte Beeinträchtigungen seines Urteilsvermögens fanden sich nicht. Insofern ergaben sich keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung seiner freien Willensbestimmung, sodass gegenwärtig von vorliegender Geschäftsfähigkeit bei Herrn Bähring auszugehen ist.

8.) Es ergeben sich keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass Herr Bähring in Folge einer persönlichen Anordnung durch das Gericht erhebliche gesundheitliche Nachteile erleiden könnte.

9.) Hinsichtlich der Bekanntmachung des vorliegenden Gutachtens an Herrn Bähring ergeben sich aus psychiatrischer Sicht keine konkreten Bedenken. Auch über die in dem Gutachten re- fertierten Sachverhalte und geäußerten Einschätzungen hinaus sind unter Berücksichtigung des gegenwertigen Kenntnisstandes keine möglichen Entscheidungsgründe im Zusammenhang mit dem laufenden Betreuungsverfahren erkennbar, deren Bekanntmachung an Herrn Bähring erhebliche gesundheitliche Nachteile für ihn befürchten lassen müsste.

10.) In Ermangelung jeglicher finanzieller Mittel sah sich Herr Bähring während der letzten Monate einer Notituation ausgesetzt. Hierauf hatte er in einer - von beteiligten Behörden möglicherweise als unangemessen empfundenen Weise - hingewiesen. Mithierweise hat er laut eigenen Angaben einen Bescheid über die ihm zustehende Grundversicherung erhalten und den rückwirkend ausgerechneten Betrag zunächst zur Begleichung von Mietschulden eingesetzt, was für seine Fähigkeit spricht, Prioritäten zu erkennen. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass Herr

Bähring sich oder sein Vermögen durch aktives krankheitsbedingtes Handeln erheblich ge- fährdet, ergaben sich unter Zugrundelegung des aktuellen Untersuchungsberichts nicht.

11.) Die Voraussetzungen zu einer Betreuungserstellung erscheinen bei Herrn Bähring unter Be- rücksichtigung des aktuellen Kenntnisstandes nicht hinreichend erfüllt, da weder eine psychi- sche Krankheit, geistige, seelische oder körperliche Behinderung zuverlässig nachgewiesen werden kann, noch ein eindeutiges Unvermögen des Betroffenen zur Betreuung seiner Ange- legheiten nachzuweisen ist. Eine Zwangsbetreuung des Herrn Bähring lässt sich vor diesem Hintergrund in keiner Weise schlussig rechtfertigen, zumal derzeit auch keine relevante Selbstgefährdung des Betroffenen besteht.

Hasselbeck

Dr. med. W. Hasselbeck
-Facharzt für Psychiatrie-

*Leider kein
Bsp. nicht
noch werden
dabei es sag
von Coblenz
NCCH
Wohnung
Gandol*